

4. Wiederholungen in der Kursphase

Eine Versetzung gibt es in der Kursphase nicht, stattdessen das Wiederholen von Kurshalbjahren (in der Regel von zwei Kurshalbjahren).

Während des Besuches der Qualifikationsphase ist es gestattet, durch Zurücktreten in den nachfolgenden Schülerjahrgang genau einmal ein Jahr zu wiederholen. Dieses Wiederholen kann zwingend notwendig werden, ist aber auch freiwillig möglich:

Sind die Leistungen eines Schülers zu schlecht, d.h. wird er nicht zum Abitur zugelassen oder erreicht er einen aus seiner Sicht zu niedrigen Notendurchschnitt (Numerus clausus), so tritt er in den folgenden Jahrgang zurück (also nach dem zweiten ins erste Kurshalbjahr, oder nach dem dritten ins zweite usw.). Die besuchten Kurse werden nicht gewertet und gelten als nicht besucht. Wiederholt werden darf nur ein Schuljahr einschließlich Einführungsphase. Nach vier Jahren muss der Schüler die Oberstufe verlassen.

Nur wer die Abiturprüfung nicht besteht, darf nochmals zurücktreten.

Die Wiederholung der Prüfung ist dann erst nach erneutem Besuch der Kurshalbjahre 3 und 4 möglich, wodurch sich die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe auf 4 Jahre verlängert.

Eine bestandene Abiturprüfung darf allerdings nicht wiederholt werden.